

Nr. 115

Ord. 10. 6. 52

Erhebung der Kirchensteuer in Hohenzollern

Wir bringen

1. das Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (Regierungsblatt S. 32),
 2. die Verwaltungsanordnung des Finanzministeriums Tübingen vom 13. April 1952 und
 3. den Diözesankirchensteuerbeschuß vom 13. April 1952
- nachstehend zur Veröffentlichung.

Gesetz

über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande
Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952
(RegBl. S. 32)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern, die nach den in Württemberg-Hohenzollern geltenden staatlichen Kirchengesetzen als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Vermögensteuer erhoben werden, kann auf Antrag der Oberkirchenbehörde durch Verwaltungsanordnung des Finanzministeriums ganz oder teilweise auf die staatlichen Finanzbehörden übertragen werden.

(2) soweit eine solche Übertragung erfolgt, gelten die §§ 2 bis 11 dieses Gesetzes.

§ 2

Einheitliche Kirchensteuer

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer zusammengefaßt und unter Anwendung eines für jedes Kalenderjahr festzusetzenden einheitlichen Hundertsatzes der Einkommensteuer bzw. der Vermögensteuer erhoben.

§ 3

Hundertsatz, kirchlicher Finanzausgleich

(1) Der nach § 2 anzuwendende Hundertsatz wird durch Steuerbeschluß der für die Erhebung der Landeskirchensteuern zuständigen kirchlichen Organe bestimmt.

(2) Die Vorschriften über die staatliche Genehmigung und über die Vollziehbarkeitserklärung bei landeskirchlichen Steuerbeschlüssen finden auf diesen Steuerbeschluß entsprechende Anwendung.

§ 4

Veranlagung, Vorauszahlungen

Die einheitliche Kirchensteuer wird zusammen mit der Einkommensteuer und der Vermögensteuer veranlagt und erhoben. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes über die Erhebung von Vorauszahlungen finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Zusammenveranlagung von glaubensverschiedenen Personen

(1) Gehören nicht beide Ehegatten der gleichen steuerberechtigten Kirche an, so bemißt sich die Kirchensteuer für jeden steuerpflichtigen Ehegatten nach der Hälfte der maßgeblichen Einkommensteuer oder Vermögensteuer beider Ehegatten. Dies gilt nicht, wenn im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung der Ehegatten nicht bestanden haben.

(2) Wenn zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer Eltern und minderjährige Kinder zusammenveranlagt werden, die nicht derselben Kirche steuerpflichtig sind, so wird die einheitliche Kirchensteuer auf der Grundlage der bei der Zusammenveranlagung festgesetzten Einkommensteuer oder Vermögensteuer berechnet und von den Eltern unter Beachtung von Abs. 1 erhoben. § 34 Abs. 3 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 1924 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. 2. 1927 (RegBl. S. 117) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 6

Kirchenlohnsteuer

(1) Die Kirchenlohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen, soweit sie in einem Hundertsatz der Einkom-

mensteuer zu erheben ist, wird durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer).

(2) Der Kirchenlohnsteuer unterliegt jeder Arbeitnehmer im Sinn des Einkommensteuerrechts, wenn er oder sein Ehegatte nach dem Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte einer steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft angehört, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Württemberg-Hohenzollern hat und wenn seine Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(3) Das Finanzministerium kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde bei Wahrung der Gegenseitigkeit die Erhebung der Kirchenlohnsteuer auch für solche Arbeitnehmer anordnen, die ihren Wohnsitz außerhalb Württemberg-Hohenzollerns haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(4) Bei Arbeitnehmern in glaubensverschiedener Ehe wird die Kirchenlohnsteuer für jede Kirche aus der Hälfte der einbehaltenen Lohnsteuer berechnet.

§ 7

Verpflichtung der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber behalten die Kirchenlohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung ein, geben sie in der dem Finanzamt einzureichenden Lohnsteueranmeldung gesondert an und führen sie gleichzeitig mit der Lohnsteuer an das Finanzamt ab.

(2) Die Vorschriften über die Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer, über die Haftung und über die Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs finden auf die Kirchenlohnsteuer entsprechende Anwendung. Die Haftung wird durch das Finanzamt geltend gemacht.

§ 8

Verfahren

(1) Auf das Verfahren der Finanzämter einschließlich der Beitreibung finden die für die Verwaltung der Einkommensteuer bzw. der Vermögensteuer geltenden Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Eine Mitwirkung der Steueraussschüsse nach den §§ 23 bis 33 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 (BGBl. I S. 448) findet nicht statt.

(2) Wird in einem Rechtsmittelverfahren die Zugehörigkeit zu der besteuernenden Kirche bestritten, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(3) Ein Erlaß von Einkommensteuer oder Vermögensteuer erstreckt sich in entsprechendem Umfang auch auf die Kirchensteuer. Darüber hinaus kön-

nen die Kirchenbehörden einen weiteren Erlaß von Kirchensteuer gewähren.

§ 9

Anwendung des bestehenden Kirchensteuerrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bleibt das bestehende Kirchensteuerrecht unberührt.

§ 10

Verwaltungskostenvergütung

Soweit die Verwaltung der Kirchensteuer den staatlichen Finanzbehörden übertragen wird, haben die Kirchen eine angemessene Verwaltungskostenvergütung zu leisten. Die Höhe dieser Vergütung wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der beteiligten Kirche festgesetzt.

§ 11

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Kultministeriums zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar über

- a) die Abgrenzung der Steuerpflicht
- b) die Steuerbemessungsgrundlagen
- c) die staatliche Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung der kirchlichen Steuerbeschlüsse
- d) das Abrechnungsverfahren zwischen den staatlichen Finanzbehörden und den Landeskirchen.

§ 12

Ergänzende Landeskirchensteuern und Ortskirchensteuern

Neben der Kirchensteuer im Sinn des § 2 können sowohl die Landeskirchen als auch die Kirchengemeinden einen Zuschlag zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer in einem Hundertsatz der Realsteuermaßbeträge, die Kirchengemeinden darüber hinaus eine Kopfsteuer (bzw. Kirchgeld) nach den geltenden Bestimmungen erheben.

§ 13

Sondervorschriften für den Landesteil Hohenzollern

Unmittelbare Erhebung der Kirchensteuer durch die kirchliche Oberbehörde

Soweit die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen ist, kann die Veranlagung und Erhebung unmittelbar durch die kirchliche Oberbehörde erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Tübingen, den 8. April 1952

Dr. Müller Renner
Dr. Sauer Dr. Weiss
Wirsching

Verwaltungsanordnung

des Finanzministeriums über die Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchenlohnsteuer auf die staatlichen Finanzbehörden. Vom 10. April 1952
— IV S 2271 — 41.

(Staatsanzeiger für das Land Württemberg-Hohenzollern Nr. 8 vom 24. April 1952)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Land Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (RegBl. S. 32) erläßt das Finanzministerium folgende Verwaltungsanordnung:

Verwaltung der katholischen Kirchenlohnsteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer wird auf die staatlichen Finanzbehörden übertragen, soweit sie nach den im Land Württemberg-Hohenzollern geltenden staatlichen Kirchengesetzen als Zuschlag zur Lohnsteuer von Arbeitnehmern zu erheben ist, die oder deren Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören.

Einheitliche Kirchensteuer

(2) Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden in den in Abs. 1 bezeichneten Fällen zu einer einheitlichen Kirchensteuer zusammengefaßt und durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer).

Kirchenlohnsteuerpflichtige Personen

(3) Der Kirchenlohnsteuer unterliegt jeder Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuerrechts, wenn er oder sein Ehegatte nach dem Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte der römisch-katholischen Kirche angehört, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Württemberg-Hohenzollern hat und die Berechnung seiner Lohnsteuer von einer innerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(4) Die Kirchenlohnsteuer wird auch von solchen Arbeitnehmern erhoben, die ihren Wohnsitz im Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes).

Höhe der Kirchenlohnsteuer

(5) Die Kirchenlohnsteuer beträgt 6 v. H. der einbehaltenen Lohnsteuer. Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Kirchenlohnsteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

Kirchensteuer-Lohnabzug in Sonderfällen

(6) Der Eintritt (Wiedereintritt, Übertritt) in die römisch-katholische Kirche, der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und die Begründung oder

Auflösung einer glaubensverschiedenen Ehe, in der einer der Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehört, brauchen beim Kirchensteuer-Lohnabzug vom Arbeitgeber nur berücksichtigt zu werden, wenn die Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde entsprechend ergänzt worden ist. Ist auf Grund der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte von einem bestimmten Zeitpunkt an Kirchenlohnsteuer zu erheben, nicht zu erheben oder nur zur Hälfte zu erheben, so werden dadurch Beginn, Ende und Umfang der Kirchensteuerpflicht nach kirchenrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

Pflichten des Arbeitgebers

(7) Die einbehaltene Kirchenlohnsteuer ist in dem für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto in einer besonderen Spalte einzutragen. Im übrigen finden auf die Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Kirchenlohnsteuer die für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Rechte der Kirchenbehörden

(8) Die Kirchenbehörden sind berechtigt, für Kirchensteuerzwecke die Unterlagen der Gemeinden über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten einzusehen.

Inkrafttreten

(9) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Mai 1952 in Kraft. Sie ist erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. April 1952 endet.

Im Auftrag: Dr. Jäger

Diözesankirchensteuerbeschuß

Auf Grund der §§ 3, 12 und 13 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. 4. 1952 (RegBl. S. 32) wird beschlossen:

A. Diözesankirchensteuer

1. Der einheitliche Hundertsatz der Kirchensteuer, welche von Katholiken mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Landesteil Hohenzollern als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer erhoben wird, beträgt für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1952 = 6 v. H. Darin ist ein Diözesankirchensteuersatz mit 3 v. H. enthalten.
2. Anstelle des Diözesanumlagesatzes von 2 v. H. aus den Grundsteuermeßbeträgen A und B kommt ab 1. 4. 1952 ein Diözesankirchensteuerhebesatz von 4 v. H. zur Anwendung. Für die Zeit vom 1. 4. 1952 bis 31. 3. 1953 bilden die Grundsteuermeßbeträge 1951 die Berechnungsgrundlage. Pflichtig sind die Katholiken mit dem Grundbesitz ihrer Wohnsitzkirchengemeinde.
3. Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuermeßbeträge A und B ab 1. 4. 1952 wird

- der Ausfall ausgeglichen, welcher bisher als anteilige Diözesanumlage aus Kirchgeld (0.20 DM pro Seele in den Kirchengemeinden) aufgekomen ist. Der Kirchgeldertrag steht nach § 12 des obigen Gesetzes ab 1. 4. 1952 daher ganz den Kirchengemeinden zu.
4. Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen erfolgt ab 1. 4. 1952 durch den Allg. Kath. Kirchenfond in Sigmaringen. Je auf 10. 6., 10. 9. und 10. 12. 1952 sind als Kirchensteuervorauszahlungen für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1952 = 6 v. H. der zu diesen Zeitpunkten fälligen Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten.
 5. Von den Grundsteuerpflichtigen wird die Diözesankirchensteuer zusammen mit dem Anteil für ortskirchliche Zwecke in einem von den Kirchenvorständen für jede Kirchengemeinde besonders festzusetzenden Hebesatz erhoben. Die Ablieferung an den Allg. Kath. Kirchenfond in Sigmaringen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt B Ziffer 9.

B. Finanzausgleich
 6. Das Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer vom Einkommen und Lohn wird je zur Hälfte dem hohenzollerischen Bistumsanteil und der Gesamtheit der Kath. Kirchengemeinden im Landes- teil Hohenzollern zugewiesen. Die Verteilung auf die einzelnen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden richtet sich nach dem normalen Bedarf.
 7. Als normaler Bedarf ist der Betrag anzusehen, welchen die Kirchengemeinde von dem Kirchensteuerertrag aus der Einkommen-(Lohn-)Steuer der letzten Jahre im Durchschnitt für ortskirchliche Zwecke benötigt hat. Außergewöhnliche Aufwendungen für kirchliche Bedürfnisse müssen dabei ausgeschieden werden.
 8. Zur teilweisen Deckung solcher Bedürfnisse können Zuschüsse aus Pos. II 17 des Diözesanhaus- haltsplanes 1952 (Unterstützung bedürftiger Kirchengemeinden) beantragt werden. Die dort angeforderten 25 000 DM sind als Ausgleichsfond zu betrachten. Die ursprünglich vorgesehene Aus- scheidung von $\frac{1}{12}$ der einheitlichen Kirchensteuer entfällt damit.
 9. Auf ihren Anteil an der einheitlichen Kirchen- steuer vom Einkommen erhalten die Kirchen- gemeinden und Filialkirchengemeinden nach Maß- gabe des obigen Verteilungsschlüssels und des Kirchensteuereingangs mindestens vierteljährliche Zuweisungen, soweit dagegen nicht Diözesan-

kirchensteueransprüche aus den Grundsteuermeß- beträgen zu verrechnen sind.

10. Darüber wird den Kirchenvorständen zu Beginn des Rechnungsjahres 1952 eine Abrechnung zu- gestellt, welche der Aufstellung des Voranschlags 1952 zugrunde zu legen ist. Mehr- oder Minder- erträge gegenüber dem veranschlagten Aufkom- men aus der einheitlichen Kirchensteuer werden jeweils im darauffolgenden Rechnungsjahr aus- geglichen.

Freiburg i. Br., den 13. April 1952.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 116

Off. 25. 6. 52

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis do- mini Walteri Scholz e Breslau, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum virum preemtorie ci- tamus ad personaliter comparendum litis contesta- tionis et excussionis causa anno 1952 mense Julii die 18. hora decima in aedibus huius Tribunalis Friburgi, via quae dicitur Herrenstraße 35, coram infrascripto Officiali.

Quod nisi compareat die et hora designatis, neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attu- lerit, contumax habeatur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut com- morationis loco praefati viri, curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L.S.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Notarius

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

11. Mai: Braun Hermann, Pfarrverweser in Rie- lasingen, St. Stephan (Arlen), auf diese Pfarrei.
11. Mai: Kirn Franz Sales, Vikar in Herbolz- heim i. Br., auf die Pfarrei Schwerzen.
18. Mai: Böhe Anton, Pfarrverweser in Malsch b. E., auf diese Pfarrei.
18. Mai: Uttenweiler Franz, Pfarrer in Pfaffen- weiler i. Br., auf die Pfarrei Bombach.
22. Mai: Bayer Dr. Joseph, Pfarrverweser in Sinsheim a. d. E., auf diese Pfarrei.

Erzbischöfliches Ordinariat